

<p style="text-align: center;"><b>CdS-AG Großveranstaltungen</b> <b>- Umlaufbeschluss vom 06. Juli 2021 -</b></p>
---

## **Beschluss**

Die gemeinsamen Erfolge bei der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie – insbesondere das aktuell niedrige Infektionsgeschehen und die positive Entwicklung der Impfkampagne – schaffen Spielräume für die Wiederzulassung von Zuschauenden bei großen Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter und bei anderen Großveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Kultur. Die bisher gemachten Erfahrungen mit Schutz- und Hygienekonzepten setzen den Rahmen, um gerade mit Blick auf Herausforderungen durch mögliche Virusvarianten besonnene Öffnungsschritte zu gestalten.

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien streben an, große Sportveranstaltungen mit Zuschauendenzahlen über 5.000 rechtzeitig zum Start der jeweiligen deutschen Profiligen bzw. Pokalwettbewerbe abgestimmt zu regeln. Sie fassen daher folgenden Beschluss:

1. Grundlage für die Zulassung von Zuschauenden zu großen Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter sind die erforderlichen Vorgaben der Corona-Eindämmungsverordnungen der Kommunen und der Länder sowie die **Schutz- und Hygienekonzepte der betroffenen Sport- und Ligaverbände**.
2. Für die Zulassung von Zuschauenden bei großen Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter gelten folgende **Leitlinien**:
  - a) Das aktuelle regionale Pandemiegesehen (7-Tages-Inzidenz/100.000 Einwohner) wird berücksichtigt. Eine Zulassung oberhalb einer Grenze von 5.000 Zuschauenden erfolgt nicht, wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am Austragungsort über 35 liegt und das Infektionsgeschehen nicht klar eingrenzbar ist. Maßgeblich sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts. Stets bedarf es einer Genehmigung durch die bzw. Abstimmung mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern.

- b) Für den Zutritt zu großen Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter ist ein **negativer Testnachweis** nach jeweils geltendem Landesrecht vorzulegen. Für Geimpfte und Genesene gelten die entsprechenden Ausnahmen von der Pflicht eines Testnachweises.
- c) Die Möglichkeit zur **Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Personalisierung der Tickets** ist gewährleistet, vorzugsweise über vollständig digitale Lösungen im Rahmen des Ticketings und im Falle digitaler Kontaktdatenerhebung über kleinräumliche Erfassungsbereiche.
- d) Das **Abstandsgebot** wird entsprechend den dafür geltenden Landesregelungen gewährleistet, insbesondere durch eine Reduktion der maximalen Auslastung z.B. durch Besetzung im Schachbrettmuster, feste Plätze, eine Entzerrung der Besuchendenströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass,
- e) Begrenzungen zum Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen.
- f) **Regelungen zum Tragen medizinischer Masken** werden vorgesehen mindestens abseits des eigenen Platzes und auf allen Begegnungsflächen. Ausreichende Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung in Hallen muss sichergestellt sein.
- g) Die **zulässige Zuschaueranzahl** wird für jede Veranstaltungsstätte durch die Einhaltung des Abstandsgebots und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten entsprechend den dafür geltenden Landes- und Kommunalregelungen und die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (v.a. Sanitär, Gastronomie, ÖPNV, Individualverkehr) bestimmt.  
Die Zuschauendenkapazität entspricht der Anzahl der Personen, die mit vorhandenem Platz und vorhandener Infrastruktur in der verfügbaren Zeit unter Einhaltung des Abstandsgebotes bewältigt werden kann. Die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsämter zur Kontaktpersonennachverfolgung sind zu berücksichtigen.

Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden liegt die zulässige Auslastung bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 25.000 Zuschauenden.

3. Für große Sportveranstaltungen mit vergleichbaren Rahmenbedingungen (z.B. nicht-stationäre sportliche Wettkämpfe mit gesonderten Bereichen für ein Publikum, insbesondere im Start- und Zielbereich) werden die vorstehenden Leitlinien als Orientierungsrahmen für die Zulassung von Zuschauenden herangezogen. Die Länder können für besondere, landestypische Veranstaltungen (z.B. besondere Traditionsveranstaltungen) Ausnahmen von den Höchstgrenzen für Zuschauende im jeweiligen Landesrecht zulassen, soweit es das jeweilige Infektionsgeschehen nach Einzelfallprüfung durch die zuständigen Gesundheitsbehörden zulässt.
4. Für **Kulturveranstaltungen mit mehr als 5.000 zeitgleich Anwesenden** werden auf Grundlage der jeweiligen Landesregelungen Vorgaben für Schutz- und Hygienekonzepte, Kontaktnachverfolgung, Einlassmanagement, Testerfordernisse und Abstands- und Maskenregelungen getroffen.
5. Die vorstehenden Leitlinien orientieren sich an der Laufzeit der Epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die bis zum 11.09.2021 befristet ist. Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien nehmen in Aussicht, bei fortschreitenden Impfungen und allgemeiner Verbesserung der pandemischen Situation weitere Erleichterungen in Richtung Normalbetrieb vorzunehmen.

### **Protokollerklärungen**

**Baden-Württemberg:** Baden-Württemberg ist mit Blick auf die aktuelle Lage der Auffassung, dass eine Zulassung auch bei einem klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen nicht erfolgen kann, wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am Austragungsort über 50 liegt. Außerdem sollten neben den Zahlen des Robert-Koch-Instituts auch die Zahlen der jeweiligen Landesbehörden herangezogen werden können (Ziff. 2a).

Baden-Württemberg wird die Maskenpflicht konsequent umsetzen und diese vorsehen, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Außerdem ist ein komplettes Alkoholverbot – wie auch in Bayern - geplant.

**Bayern:** Bayern spricht sich aufgrund der hochsteckenden Delta-Variante, den steigenden Fallzahlen in anderen Ländern sowie der erwartbaren Reiserückkehrerproblematik für einen vorsichtigen Kurs bei der Wiedenzulassung von Zuschauern zu Sportveranstaltungen aus. Bayern wird daher die maximal zulässige Zuschauerzahl zunächst auf 35 % der jeweiligen Vollaustattung und maximal 20.000 Zuschauer beschränken und ein komplettes Alkoholverbot vorsehen.

**Mecklenburg-Vorpommern:** zu Ziffer 3) Mecklenburg-Vorpommern wird keine Veranstaltungen gestatten, bei denen die Zahl der Zuschauenden die Höchstgrenze gem. Ziff. 2 übersteigt.

Schleswig-Holstein: Schleswig-Holstein hält ein ausschließliches Anknüpfen an einen Inzidenzwert nicht mehr für sachgerecht. Maßstab muss vielmehr die Belastung des Gesundheitswesens sein. Aufgrund der aktuellen Inzidenzlage ist die Festlegung des Inzidenzwertes im Beschluss allerdings ohne praktische Relevanz. Im Falle einer Fortschreibung der Leitlinien ist ein geeigneter Bewertungsmaßstab zu Grunde zu legen.